

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. Schenkungssteuer: Abfindungszahlung im Scheidungsfall

Urteil vom 01.09.2021, Az: II R 40/19

2. Einkommensteuer: Zufluss bei gespaltener Gewinnverwendung

Urteil vom 28.09.2021, Az: VIII R 25/19

3. Umsatzsteuer: Bäckerei mit Filialen in "Vorkassenzonen" eines Supermarkts

Beschluss vom 15.09.2021, Az: XI R 12/21 (XI R 25/19)

Urteile und Beschlüsse:

1. Schenkungssteuer: Abfindungszahlung im Scheidungsfall

Urteil vom 01.09.2021, Az: II R 40/19

Regeln zukünftige Eheleute die Rechtsfolgen ihrer Eheschließung umfassend individuell und sehen sie für den Fall der Beendigung der Ehe Zahlungen eines Ehepartners in einer bestimmten Höhe vor, die erst zum Zeitpunkt der Ehescheidung zu leisten sind ("Bedarfsabfindung"), liegt keine freigebige Zuwendung vor.

2. Einkommensteuer: Zufluss bei gespaltener Gewinnverwendung

Urteil vom 28.09.2021, Az: VIII R 25/19

1. Ein zivilrechtlich wirksamer Gesellschafterbeschluss, nach dem die Gewinnanteile von Minderheitsgesellschaftern ausgeschüttet werden, der auf den Mehrheitsgesellschafter gemäß seiner Beteiligung entfallende Anteil am Gewinn hingegen nicht ausgeschüttet, sondern in eine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage eingestellt wird, ist grundsätzlich auch steuerlich anzuerkennen.

2. Eine solche Einstellung in die gesellschafterbezogene Gewinnrücklage führt auch beim beherrschenden Gesellschafter nicht zum Zufluss von Kapitalerträgen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 Satz 1 EStG.

3. Umsatzsteuer: Bäckerei mit Filialen in "Vorkassenzonen" eines Supermarkts

Beschluss vom 15.09.2021, Az: XI R 12/21 (XI R 25/19)

1. Verkauft eine Bäckerei in Filialen, die sich teilweise in "Vorkassenzonen" eines Supermarkts befinden, Speisen zum Verzehr vor Ort auf Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbesteck, das es nach dem Verzehr der Speisen zurücknimmt und reinigt, führt sie damit (ebenso wie ein Partyservice) sonstige Leistungen aus, die vor Inkrafttreten

des § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG dem Regelsteuersatz unterlagen.

2. Art. 6 Abs. 1 Sätze 1 und 3 MwSt-DVO sind auch in Besteuerungszeiträumen vor ihrem Inkrafttreten anwendbar, weil sie rückwirkend Begriffe klären, die sich bereits zuvor in der Richtlinie 77/388/EWG bzw. der Richtlinie 2006/112/EG befunden haben.

3. Eine Änderung der Richterbank steht der Anwendung des § 126a FGO nicht entgegen.